



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

5. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

in Absicht der *onerum realium*, denen die Güter auf dem Lande unterworfen wären, erfreuen könnten.

Diese Sache ruht noch in *appellatorio* bey dem Reichsgericht zu Wezlar unentschieden, und, so viel ich weiß, liefern die Amtsmeyer noch bis jetzt keine Vogelköpfe. Ich glaube, daß, da man ihnen vor andern Colonis bürgerliche Rechte zugesetzt, sie um so mehr eine Ausnahme verdienen, da sie gewöhnlich zur Jagd berechtigt und also mit den Mitteln versehen sind, dergleichen schädliche Vögel auszurotten.

5. Capitel.

§. 233. Der Landtagschluß von 1669 erstreckt sich nicht auf unehelich geborene Kinder.

Entscheidung der Regierung vom 26. März 1787 den Nachlaß des unverehelicht und ohne geschmäßige Erben verstorbenen Leibeigenen zur Dalpste, Bogten Hohenhausen, betreffend:

„Was nun endlich 2) das Suchen des Straßkötters Hägerbecker um Ueberlassung eines Theils von dem Nachlasse des vorgedachten Hägerbeckers betrifft, so findet dasselbe, da er ein natürlicher Sohn des letztern ist, und dasjenige, was die Römischen Rechte von der Succession der natürlichen, im Concubinate erzeugten, Kinder verordnen, auf die außer der Ehe erzeugten Kinder nach der Meynung der bewährtesten Rechtslehrer, welche auch hier angenommen werden, so wenig angewandt, als wenig der
ans

angezogene Landtagschluß vom 16. Jenner 1669 auf uneheliche Kinder extendirt werden kann, keine Statt 2c."

§. 234. Derjenige, welcher Pferde hält, ist schuldig, mit denselben zur Wegebetterung zu concurriren.

Judicata der Regierungs-Canzley vom 22. Jun. 1790.

A) ad causam des Kleinkötters Reinecke zu Holzhausen, Amts Schötmar:

„Da zur Wegebetterung jeder Unterthan, welcher Pferde hält, nach ihrer Zahl allein, oder durch Zuspann zu concurriren schuldig, und dieß auch im Amte Schötmar bisher so gehalten ist, so hat das Suchen (um Schutz bey der Freyheit von Diensten zu Führen) nicht Statt, sondern Implorant der Bestellung zur Hiddeser Wegebetterung bey Vermeidung der ihm angeordneten Strafe unverzüglich Folge zu leisten.

B) An das Amt Derlinghausen:

Dem Amte Derlinghausen bleibt auf den Bericht, die Besserung des Hiddeser Weges betreffend, zur Resolution unverhalten:

Da allerdings zur Wegebetterung jeder Unterthan, welcher Pferde hält, nach ihrer Anzahl allein, oder durch Zuspann zu concurriren schuldig ist; so hat das Amt Derlinghausen auch zur Hiddeser Wegebetterung jeden bespannten Amts-Eingefessenen ohne Ausnahme, so wie es auch im Amte Schötmar zur Wegebetterung geschieht, nöthigen Falls durch Zwangsmittel anzuhalten,
und

und darnach das, dem Wegecommissarius zuzusendende, Verzeichniß sämtlicher aus dasigem Amte erfolgen könnender Gespanne einzurichten."

§. 235. Wenn der Anerbe das Colonat antritt und sich nicht verheurathet, so ist er in diesem Falle von der Bezahlung des Weinkaufs frey.

Antwort von der Regierung an die Rentkammer vom 7. Dec. 1790:

„Die Regierung remittirt hiebey den ihr communicirten Bersolg, und stimmt dem Gutachten der Kammer bey, daß es im Amte Schwalensberg bey den fixirten Weinkäufen ^{a)} zu belassen; hingegen in den übrigen Aemtern deren Entrichtung nur bey Verheurathung des Anerben oder der Anerbin von der, auf das Colonat kommenden, Person zu fodern sey, und überläßet es derselben, hiernach die Aemter Horn und Schötmar zu bescheiden.“

§. 236. Die Einwilligung der Ehefrau ist zur Verbürgung des Mannes, mit dem sie in der Gütergemeinschaft lebt, zwar nicht gesetzlich nöthig, aber doch rathsam.

Nach hiesiger Verordnung über die Gütergemeinschaft ist zwar zur Gültigkeit der Bürgschaften,

a) In diesem Amte muß ein jeder, der einen Hof antritt oder darauf heurathet, er mag Anerbe und darauf geboren seyn oder nicht, einen fixirten Weinkauf bezahlen. In den übrigen Aemtern nur die aufheurathende Person.

ten, die ein Ehemann eingehet, die Einwilligung seiner, mit ihm in der Gütergemeinschaft lebenden, Ehefrau nicht erforderlich, da dieselbe nach dem §. 9. vermöge der, ihm zustehenden, Administration alle Arten von Contracte, mit Verbindlichkeit seiner Frau und des Gemeinguts, allein schließen kann, und davon die Bürgschaften und sonstige Intercessionen für andere nicht ausgenommen sind. Die Nothwendigkeit solcher Einwilligung läßt sich auch auf keine vorherige Landes = Observanz gründen. Da indessen gedachte Verordnung die Administration des Ehemannes auf das gemeine Beste der Ehe einschränkt, und Bürgschaften selten diesen Zweck befördern, so ist es rathsam, bey Darlehenen die Einwilligung der Ehefrau des Caventen zur Bedingung zu machen, und sich dadurch desto gewisser gegen künftige prozessualische Weitläufigkeiten zu sichern; nicht zu gedenken, daß dadurch die Bürgschaften, wozu sich oft gute Haushälter aus Uebereilung verleiten lassen, erschwehrt, und die Unvorsichtigen an die nicht selten für Weib und Kind traurigen Folgen der Verbürgung erinnert werden ^{b)}.

6. Capitel.

§. 237. Wenn Jemand zur Hude für eine gewisse Anzahl Schaafse berechtigt ist, so bleiben die Lämmer so lange bey den Müttertschaafen, bis sie sich selbst abgesetzt haben. Ju-

b) Bey wirklichen Veräußerungen muß die Ehefrau einwilligen. Siehe das Erkenntniß der Hallischen Facultät vom 16. Nov. 1803 in Sachen des Kellerrwirths Meyer in Blomberg wider den Bürger Wesemann und dessen intervenirende Ehefrau.